

STADT BAD RAPPENAU  
Stadtteil: ...TRESCHKLINGEN...

BEBAUUNGSPLAN

Brunnenberg III

Aufstellung als Entwurf gem. § 2 Abs. 1 BBauG am **17.10.1974**...

Bekanntmachung der Auslegung am **1.12.1977**.....

Auslegung nach § 2 Abs. 3 BBauG vom **12.12.1977** bis **13.1.1978**.....

Entwurfsbeschluss gem. § 10 BBauG am **23.02.1978**.....

Genehmigt durch Erlass des Landratsamtes Heilbronn am **21.06.1978**

Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplans nach § 13 BBauG am **20.07.1978**...

Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 12 BBauG am **21.07.1978**

Zur Beurkundung

Bad Rappenau, den **28. Juli 1978**



*[Signature]*  
Bürgermeister

A RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.3.1960 (BBBl. 13.341) § 111 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 20.5.1972 (Ges. S. 352) und Baunutzungsverordnung (BNV) in der Fassung vom 20.11.1983 (BBBl. 13.1337 der. 20.12.1983)

8 BBBl. I  
9 S. 11  
es Be-  
st-  
n-  
eigene-  
der er-

Simultane im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie planungsrechtliche und baupolizeiliche Festsetzungen, werden aufgehoben und durch die neuen räumlichen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

B TÄTTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Platteintragung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen



Bad Rappenau, den 15.10.1975

*[Handwritten Signature]*  
Oberreg. Vermessungsamt

BAD RAPPENAU 23.10.75 (15.2.77)

28.11.1977  
*[Handwritten Signature]*

~~Genehmigung~~

laut Verfügung des Landrats

Heilbronn vom 21. JUNI 1918

Im Auftrag



20

21

22

23

424

120

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Brunnenberg" III in BR-Treschklingen

In Ergänzung der Planzeichnung und Eintragungen wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen  
( § 9 Abs.1 BBauG, § 4 BauNVO )
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung  
siehe Eintragung im Bebauungsplan
- 1.1.2 Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs.3 Ziff.1-6  
sind nicht zugelassen.
- 1.1.3 Stellung der baulichen Anlagen  
( § 9 Abs.1 Nr. 1b + 1d BBauG )  
Die im Plan eingezeichnete Firstrichtung ist einzuhalten.
- 2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften  
( § 111 LBO )
- 2.1 Dachform ( § 111 Abs.1 Nr.1 LBO )  
Im Baugebiet sind Satteldächer von 20° - 28° Neigung zulässig.  
Garagen sind mit Flachdach oder leicht geneigtem Dach bis 15° zulässig.
- 2.2 Dachgauben  
sind im gesamten Baugebiet nicht zugelassen.
- 2.3 Gebäudehöhen ( § 111 Abs.1 Nr.8 LBO )  
Die Traufhöhe der Gebäude darf max. 3,60 m betragen.  
Bei Grundstücken talseits der Straße, gemessen von Bordstein Oberkante in Grundstücksmittle, bei Grundstücken bergseits der Straße, gemessen von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Oberkante Dach.
- 3. Einfriedigungen ( § 111 Abs.1 Nr.6 LBO )
- 3.1 Einfriedigungen und Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Eckgrundstücken wird die Gesamthöhe auf max. 0,80 m festgesetzt.

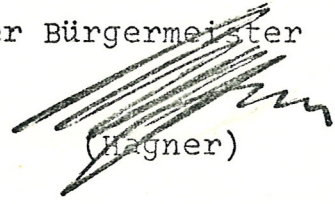
Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.  
Türen und Tore dürfen nicht nach außen auf den  
Gehweg oder in den Straßenraum aufgehen.

3.2 Einfassungen

Die Baugrundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche  
hin mit mindestens 0,10 m, jedoch max. 0,40 m hohen  
Einfassungen ( Saumsteine, Kantensteine, Sockel ) ein-  
zufassen.

Bad Rappenau, den 23.10.1975  
geändert                    15.02.1977  
                                  28.11.1977

Der Bürgermeister



(Hagner)

~~Genehmigt~~

laut Verfügung des Landratsamts  
Heilbronn vom 21. JUNI 1978

Im Auftrag

